



Informationsnotiz für die Sitzung der WAK-S vom 31. August 2026

Datum:

05. August 2026

Für:

Mitglieder der WAK-S

Aktenzeichen: SECO-601-14.2-3/1/1/2/15

Pa. Iv. Burkart (16.484)

Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice

Sonntagsarbeit und Homeoffice

- Anlässlich der letzten WAK-S Sitzung vom 24. März 2026 fand eine angeregte Diskussion zum Thema Freiwilligkeit der Sonntagsarbeit statt.
- SR Burkart lud die Verwaltung ein, Anpassungsvorschläge zu seinem Antrag 011 betreffend die Sonntagsarbeit (Art. 28e) zu machen.
- Vorliegend unterbreitet das SECO verschiedene Anpassungsvorschläge.
- Vorbemerkung: Anlass zur Diskussion gab unter anderem, dass Übersetzungsunterschiede vom Deutschen «Sonntagsarbeit auf Wunsch des Arbeitnehmers» ins Französische «travail de dimanche à la demande (auf Antrag) de l'employé» zu Differenzen in den Aussagen von SECO und BJ führten.
- Der Gesetzestext muss zum Ausdruck bringen, dass die Sonntagsarbeit freiwillig ist.
- Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Terminologie in Deutsch «auf Initiative des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin» und in Französisch «à l'initiative du travailleur» zu wählen.
- Der Klarheit halber wurden weitere Präzisierungen in der Formulierung vorgenommen.

Neuformulierung von Art. 28e ArG (Sonntagsarbeit)

«Für gelegentlich an einem Sonntag auf Initiative des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin geleistete Telearbeit ist keine Bewilligung erforderlich. Die am Sonntag geleistete Arbeitszeit muss in der Woche vor oder in der Woche nach der Sonntagsarbeit mit Ruhezeit in gleichem Umfang ausgeglichen werden. Dabei entsteht kein Anspruch auf Lohnzuschlag. Vorbehalten bleiben Artikel 20 Absatz 1 ArG und Artikel 21 Absatz 3 ArGV 1.»

Erläuterungen

Die neuen Formulierungen haben keine materiellen Änderungen des Antrags 011 zur Folge, sondern dienen ausschliesslich der Klarheit und Rechtssicherheit.

Der Umstand, dass es in dieser Vorlage nicht um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit geht, wird mit «gelegentlich an einem Sonntag» präzisiert. Die Sonntagsarbeit soll somit nicht Bestandteil der regulären Arbeitsplanung sein, sondern nur bei Bedarf der Arbeitnehmenden geleistet werden. Damit wird dem Schutzgedanken des Arbeitsgesetzes betreffend Sonntagsarbeit Rechnung getragen.



Mit «auf Initiative des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin» respektive «à l'initiative du travailleur» kommt auf Deutsch und Französisch besser zum Ausdruck, dass die Sonntagsarbeit von den Arbeitnehmenden aus eigenem Antrieb und freiwillig und somit nicht auf Geheiss des Arbeitgebers geleistet wird.

Der Lohnzuschlag wird explizit ausgeschlossen. Auf den expliziten Ausschluss des Zeitzuschlages für Sonntagsarbeit kann verzichtet werden, da die Formulierung, dass die Sonntagsarbeit «mit Ruhezeit in gleichem Umfang» ausgeglichen werden muss, bereits die 1:1-Kompensation festlegt.

Mit den beiden aufgeführten Vorbehalten wird präzisiert, dass die allgemeinen Bestimmungen weiterhin gelten, wonach innert zweier Wochen wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag arbeitsfrei bleiben muss (Art. 20 Abs. 1 ArG) und gemäss Artikel 21 Absatz 3 ArGV 1 der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht an mehr als an sechs aufeinanderfolgenden Tagen arbeiten darf, selbst wenn am Sonntag freiwillig gearbeitet wird. Das bedeutet, dass es immer einen freien Tag pro Woche braucht.